

Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

(in der von der Abgeordnetenversammlung am 22. Februar 2023 beschlossenen Fassung)

§ 1

Die Einladung zu den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen; Erläuterungen und Anmerkungen zur Tagesordnung sollen binnen 14 Tagen nachgereicht werden.

In besonders dringenden Fällen kann eine Abgeordnetenversammlung unter entsprechender Begründung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Wiedereinberufungsfrist bei Beschlussunfähigkeit nach § 10 Abs. 2 der Satzung.

§ 2

1. Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt; dabei sind vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
2. Jedes Mitglied der Abgeordnetenversammlung ist berechtigt, bei der/dem Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Diese Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die danach vervollständigte Tagesordnung soll den Abgeordneten und dem Vorstand unverzüglich vor der Sitzung bekanntgegeben werden.
3. Die Mehrheit der Stimmberechtigten kann beschließen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt wird.

§ 3

1. Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung leitet die Versammlung, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in.
2. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen und das Wort zu entziehen.
3. Nach Abschluss der Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratungen durch die/den Vorsitzende/-n festzustellen.
4. Die/der Vorsitzende kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen/eine Berichterstatter/-in bestellen.
5. Die/der Vorsitzende kann Mitglieder errichteter Ausschüsse sowie Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 4

1. Über alle Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind Protokolle zu führen. Sie haben Ort und Tag der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten, letztere werden in den Sitzungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt.

2. Die Protokolle müssen den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragstellenden und das Abstimmungsergebnis sowie das Wesentliche über den Hergang der Sitzungen enthalten.
3. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung zu unterzeichnen.
4. Die schriftliche Aufzeichnung des Protokolls kann durch ein Tonband unterstützt werden, das nach Genehmigung des Protokolls zu löschen ist.
5. Über Einsprüche gegen das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

§ 5

1. Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich für alle Mitglieder und geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Abgeordnetenversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.
2. Rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes. Redeberechtigt ist der/die Justitiar/-in.
3. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer/-innen sollen das Wort nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden erhalten.
4. Den Rednerinnen und Rednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Redeliste zu führen.

§ 6

1. Anträge sind schriftlich einzureichen und werden verlesen.
2. Die Antragstellenden erhalten als erste Rednerinnen und Redner das Wort zur Begründung, sobald der Antrag zur Erörterung gestellt ist. Sie erhalten auf ihren Antrag das Schlusswort nach allen übrigen Rednerinnen und Rednern.

§ 7

Bei der Beratung über einen Gegenstand erhält außer der Reihe das Wort:

1. Berichterstattende,
2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
3. wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an den Vorstand oder einen Ausschuss beantragen will,
4. wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
5. ein Vorstandsmitglied und Justitiar/-in zur sachlichen Richtigstellung oder notwendigen Information,
6. wer den Schluss der Aussprache oder der Redeliste beantragen will.

§ 8

1. Vor der Abstimmung werden die Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.

2. Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird.

Allen Anträgen gehen jedoch vor die Anträge auf

- a. Übergang zur Tagesordnung,
 - b. Vertagung,
 - c. Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
 - d. schriftliche bzw. geheime Abstimmung.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, wird hierüber abgestimmt.
 4. Nach Verlesung des Antrages vor der Abstimmung wird das Wort nur noch zur Fragestellung über den Antrag erteilt.

§ 9

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht schriftliche bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird. Auf Antrag von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung muss namentlich abgestimmt werden, sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wurde.

Die Abstimmung kann, mit Ausnahme der schriftlichen Abstimmung, durch Benutzung geeigneter Abstimmhilfen (z.B. mechanisch, elektronisch) erfolgen. Die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung legt das Abstimmungsformat fest.

§ 10

Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung können aufgrund eines Beschlusses vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen als erste auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 11

1. Die Abgeordneten können vom Vorstand zu bestimmten Fragen durch Anfrage Auskunft verlangen. Die Anfrage ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Abgeordnetenversammlung schriftlich an die/den Vorsitzende/-n der Abgeordnetenversammlung zu richten; sie muss kurz und sachlich gefasst sein und darf sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Anfragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt die/der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung zurück.
2. Anfragen sind in der nächsten Abgeordnetenversammlung zu beantworten.

§ 12

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.